

571226005

Bebannungsplan Ziegelbuck  
für die  
Stadt Windsbach, LKr. Ansbach

Festsetzungen:

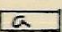
~~Reines Wohngebiet~~

Grenze des Geltungsbereiches

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Zwingende Baulinie  Vordere Baugrenze

Seitliche und rückwärtige Baugrenze

Flächen für Garagen  Öffentliche Parkflächen

Erdgeschossige Bauten mit ausgeb. Dachr. Dachneig. 44°-48°

Erdgeschossige Bauten ohne ausgeb. Dachr. Dachneig. 25°-30°

Erdgeschossige Bauten mit Flachdach, Dachneig. 0°

Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

← Öffentliche Grünflächen

Private Grünfläche, anzulegen u. mit Sträuchern u. Zierbäumen zu bepflanzen

Öffentliche Vorbehaltsfläche



Firstichtung, Walmdächer nicht zugelassen

Für die seitlichen Bebauungsgrenzen gelten die gesetzl. Abstandsflächen der Bayr. Bauordnung

Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen  Flurstück-Nummern 375/2

Vorhandene Wohngebäude  Vorh. Nebengebäude 

Vorschlag zur Grundstücksteilung  Hauptversorgungsleitg. 

Die Stadt hat mit Beschluß vom 12.2.64 diesen Bebauungsplan gemäß §10 des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

Windsbach den 12.2.64



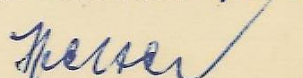
Bürgermeister:



Weitere Festsetzungen und Hinweise siehe Textteil!

Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 10.3.1964

Nr. II/46 - 2602 <sup>a 70</sup> genehmigt.  
Windsbach den 19.3.1964



Bürgermeister:



Bebauungsplan "Ziegelbuck" der Stadt Windsbach Lkrs.Ansbach  
für das Gebiet oberhalb der Denkmalstraße

Der Stadtrat Windsbach beschließt als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) i.V. mit Art.107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl.S.179) folgenden mit Entschluß der Regierung von Mittelfranken vom 10.März 1964 Nr.II/4b - 25 2602 a 70 genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1

Für das Baugebiet "Ziegelbuck" gilt der vom Architekten Stobbe, Neuendettelsau, im November 1962 ausgearbeitete und im Oktober 1963 ergänzte und geänderte Plan in der Fassung der Beschlüsse vom 12.2.1964 und 19.3.1964, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429) festgesetzt. Die durch Planzeichen festgesetzten Geschößzahlen sind zwingend.

§ 3

Die festgesetzten vorderen und rückwärtigen Baugrenzen regeln keine Abweichung von den nach Art.6 Abs.3 und 4 BayBO vor-geschriebenen Abstandsflächen. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte des § 17 Abs.1 Bau-nutzungsverordnung festgesetzt.

§ 4

Die im Bereich der Grundstücke Fl.Nr.1003 und 1005 vorhandene Hecke ist in ihrem Bestand avon den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erhalten.

§ 5

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 20.März 1964, rechtsverbindlich.

Windsbach, den 12.2.1964/19.3.1964.



1.Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus in Windsbach vom 20.März 1964 bis 31.März 1964 öffentlich aufgelegt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich -durch Anschlag an allen Anschlagtafeln- am 20.März 1964 bekanntgemacht.

Windsbach, den 2.April 1964.



1.Bürgermeister